



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0011-11-14

= RSS-E 17/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Jörg Ollinger, KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED], gegen [REDACTED],

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Rechtsschutzdeckung für das Verfahren zu GZ [REDACTED] beim Handelsgericht [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin beschäftigt sich unter anderem mit der Herstellung von Bodenbeschichtungen aus Kunststoff. Im Zeitraum Jänner 2007 bis 2010 hat sie für die Textilhandelskette [REDACTED] in ganz Europa für die neu errichteten Shops Bodenbeschichtungen hergestellt. Insgesamt hat sie 93 Shops mit Böden ausgestattet. Die Shops waren in aller Regel in Shoppingmalls oder in Fachmarktzentren eingerichtet. Die Baustellen waren dadurch gekennzeichnet, dass die Bauvorhaben in äußerst kurzer Zeit und unter größtem Termindruck fertig gestellt werden mussten. Das Zeitfenster

für die von ihr durchzuführenden Arbeiten war schmal und entsprach im Wesentlichen genau der dafür benötigten Zeit. In der Regel waren das nur wenige Tage. Entscheidend war, dass das für den Einbau des Bodens benötigte Material pünktlich und auf eine leicht zu entladende Art geliefert werde. Die Fa. [REDACTED] befasst sich vorrangig mit der Herstellung von Systemen für solche Böden. Diese Firma lieferte ab November 2007 bis zuletzt 2008 exklusiv für die Antragstellerin, dann wechselte sie auf das Produkt [REDACTED].

Da das Produkt der Fa. [REDACTED] mangelhaft war, wendete die Antragstellerin Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren ein. Die Fa. [REDACTED] bestritt die Mangelhaftigkeit ihres Produktes. Die Antragstellerin verweigerte die Zahlung eines restlichen Betrages mit der Begründung, dass das Material der Fa. [REDACTED] mangelhaft und wertlos gewesen sei, außerdem wendete sie eine Schadenersatzforderung iHv € 355.216,92 gegen diese Forderung compensando ein.

Zwischen den Streitteilen ist zwischen der Fa. [REDACTED] [REDACTED] einerseits und der Antragstellerin andererseits zu [REDACTED] beim Handelsgericht [REDACTED] ein Rechtsstreit auf Zahlung des Kaufpreises von € 147.077,11 s.A. anhängig.

Die Antragstellerin wendete sich an die Antragsgegnerin mit dem Ersuchen, Rechtsschutzdeckung für diesen Rechtsstreit zu gewähren.

Die Antragstellerin ist bei der antragsgegnerischen Versicherung zu Polizzennummer [REDACTED] rechtsschutzversichert.

Nach ausführlicher Überprüfung der übermittelten Unterlagen lehnte schließlich die antragsgegnerische Versicherung mit

Schreiben vom 20.12.2010 an den Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED], mit folgender Begründung ab:

*„Wir haben die Angelegenheit nochmals geprüft.*

*Aufgrund der vorliegenden und nunmehr übermittelten Unterlagen kommen wir zum Ergebnis, dass derselbe Mangel bei allen Aufträgen aufgetreten ist (siehe dazu Ihr Schreiben vom 17.12.2010, Seite 3 Absatz 3 und 4).*

*Da es sich somit hier um einen einheitlichen Gefahrenverwirklichungsvorgang im Sinne Harbauer (Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar. 8. Auflage, § 4, Rz 114) handelt, sind sämtliche Forderungen und Gegenforderungen aus diesem Versicherungsfall zusammenzurechnen.*

*Im Versicherungsvertrag ist im betrieblichen Vertragsrechtsschutz für Lieferungen und Leistungen Dritter an den Versicherungsnehmer eine Anspruchsobergrenze von € 50.000,-- vereinbart. Diese ist daher bei weitem überschritten.*

*Wir bedauern daher für diese Angelegenheit und für das Verfahren keinen Versicherungsschutz und Kostenhaftung bestätigen zu können und verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.*

*Durchschriftlich informieren wir unseren Versicherungsnehmer und dessen Makler.“*

Mit Antrag vom 30.3.2011 beantragte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, für alle Schadensfälle im Streit mit der [REDACTED] Deckung zu erteilen.

Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass es mit [REDACTED] [REDACTED] keinen Rahmenvertrag gegeben habe, der Antragstellerin seien lediglich die Preislisten bekanntgegeben gewesen, im Übrigen wurde neuerlich auf die Mangelhaftigkeit der Produkte verwiesen. Es handle sich um keinen einheitlichen Schadenverwirklichungsvorgang, es liegen vielmehr mehrere Rechtsschutzfälle vor, insgesamt seien 19 Lieferungen fehlerhaft gewesen, sodass die Versicherungssumme von € 55.100,-- je Schadensfall, insgesamt daher € 1.046.900,-- zur Verfügung stehen müsse.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6. 5. 2011 mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen zu wollen und verwies im Übrigen im Wesentlichen auf ihren bisher eingenommenen Standpunkt.

Rechtlich folgt:

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Der Antrag war daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Aufgrund der der Schlichtungsstelle übermittelten Urkunden kann jedoch folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden:

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen [REDACTED] [REDACTED] einerseits und der Antragstellerin andererseits kommt nach der Aktenlage das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (UN-Kaufrecht = BGBI. 96/1988) zur Anwendung, weil die Fa. [REDACTED] und die Antragstellerin ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben und sowohl die Schweiz als auch Österreich Vertragsstaaten sind (siehe Art 1).

Nach Art 11 des zit Abkommens braucht der Kaufvertrag nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften.

Ob ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde oder nicht oder ob jeweils zwischen [REDACTED] und der Antragstellerin gesonderte Kaufverträge für die insgesamt 40 Baustellen geschlossen wurden, hängt daher im Wesentlichen von der Vereinbarung ab, die die Streitteile über die Gestaltung ihrer Rechtsbeziehung geschlossen haben. Die Fa. [REDACTED]

██████████ bezeichnet in ihrer Klage den Streitgegenstand wie folgt:

„Streitgegenstand sind Ansprüche aus Kaufvertrag wegen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises seitens der beklagten Partei an die klagende Partei“.

Unter Pkt. B 1 ihrer Klage definiert sie ihre Vereinbarung mit der Antragstellerin wie folgt: „Die klagende Partei hat an die beklagte Partei aufgrund von Bestellungen der beklagten Partei Lieferungen verschiedener Produkte getätigt. In weiterer Folge sind alle Lieferungen seitens der klagenden Partei vereinbarungsgemäß (gemäß den Bestellungen) erfüllt worden.“

Die Antragsstellerin schildert in ihrer Klagebeantwortung ihre Rechtsbeziehung zur Fa. ██████████ wie folgt: Sie habe im Zeitraum Jänner 2007 bis März 2009 den Auftrag erhalten, für die Textilhandelskette ██████████ in ganz Europa für die neu zu errichtenden Shops die Bodenbeschichtungen herzustellen. Dazu benötigte sie die von der Fa. ██████████ herzustellenden Systeme und habe die ██████████ ab November 2007 bis zuletzt Mai 2008 exklusiv an die Antragstellerin geliefert.

Art 23 Pkt. 2 der ARB 2005 lautet wie folgt:

„2. Was ist versichert?

(...)

2.1. Der Versicherungsschutz umfaßt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers über in Österreich belegene Risiken;

2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

(...)

2.3. Im Betriebsbereich besteht im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt

2.1.2. Versicherungsschutz wahlweise für Versicherungsfälle aus Verträgen über

2.3.1. Lieferungen und Leistungen Dritter an den Versicherungsnehmer;

2.3.2. Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers an Dritte.

(...)

In allen Fällen des betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.3. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze, unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung, nicht übersteigen;

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, sofern und solange die Gesamtansprüche die vereinbarte Obergrenze um nicht mehr als 10 Prozent, maximal EUR 2.000,- übersteigen (Vorsorgedeckung).

Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung bzw. bei gerichtlicher Geltendmachung bis zur

Fassung des ersten Beweisbeschlusses durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.“

Aufgrund der bisherigen Aktenlage kann nicht davon ausgegangen werden, ob ein einheitlicher Schadenverwirklichungsvorgang im Sinne Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar. 8. Auflage, § 4, Rz 114 vorliegt oder nicht, bzw. ob jeweils gesondert nach den getroffenen Vereinbarungen jeweils eigenständige Bestellungen für die jeweiligen Baustellen vorliegen.

Ob die Rechtsbeziehung zwischen [REDACTED] einerseits und der Antragstellerin andererseits im vorliegenden Fall als Rahmenvertrag anzusehen und somit versicherungsrechtlich von einem einheitlichen Gefahrenverwirklichungsvorgang auszugehen ist oder diese nur als Absichtserklärung für jeweils gesondert abzuschließende Kaufverträge zu beurteilen ist, somit mehrere Versicherungsfälle vorliegen, ist auch nach UN-Kaufrecht nach dem Vertragswillen der Parteien zu beurteilen. Dies ist aber eine Tatsachenfrage, die nur nach Durchführung eines Beweisverfahrens in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren zu beantworten ist. Sie ist keine Frage der rechtlichen Beurteilung (vgl RS0043408).

Diese Beweisfrage kann jedoch aufgrund der Aktenlage somit nicht beantwortet werden und muss gemäß Pkt. 3.1.4 einem streitigen Verfahren vorbehalten bleiben. Daher hätte auch bei Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren der Antrag zurückgewiesen werden müssen (Pkt. 3.3.4 der Satzung).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 29. Juni 2011